

Amtliche Bekanntmachung Nr. 74/2026

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan I/34-1. Änderung "Hundforter Benden"

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 17.09.2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt der Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB geltenden Fassung ohne Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, zwischen der Wiesen- und Eisenbahnstraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Städtebauliches Ziel der Planung im Bereich des Nell-Breuning-Hauses ist die Sicherung der vorhandenen, dem Gemeinwohl dienenden Nutzungen durch eine Erweiterung der Tagungs- und Übernachtungsangebote und die Nachverdichtung auf heute in Teilen untergenutzten Flächen.

Die Planunterlagen liegen mit der Begründung sowie den Gutachten und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit **vom 24.09.2026 bis 28.10.2026** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, im Foyer zur Einsicht offen.

In dieser Zeit können Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift sowie per Mail unter bauleitplanung@herzogenrath.de abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (4) BauGB im o.g. Zeitraum die aus-
zulegenden Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter „Pla-
nen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt werden
bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar sind:



Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zu veröffentlichenden Planunterlagen
sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zu-
gänglich.

Folgende Gutachten und Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und
werden mit den übrigen Planunterlagen veröffentlicht:

Art der vorhandenen In- formation	Verfasser	Betroffene Schutzgüter sowie thematischer Bezug
Beurteilung des Zustandes der Bäume von Januar 2026	Olaf Strübing Sachverständiger für Bäume	Schutzgut Pflanzen und biolo- gische Vielfalt Ermittlung und Beurteilung des Baumbestands
Artenschutzprüfung I von Februar 2026	Büro Kreutz	Schutzgut Tier- und biologi- sche Vielfalt

		Bestandserfassung und Ermittlung, welche Arten im Wirkbereich des Vorhabens vorkommen
Entwässerungsstudie von August 2026	Ingenieurbüro Achten und Jansen GmbH	Schutzgut Wasser Studie zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
Schalltechnische Untersuchung von August 2026	Büro Peutz Consult GmbH	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen
Verkehrsgutachten von April 2026	BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung, Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Analyse der heutigen Verkehrsverhältnisse und Ermittlung der Neuverkehre durch die Planung,

Hinweis: In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurden die umweltbezogenen Informationen thematisiert.

Stellungnahmen u. Eingaben aus der Öffentlichkeit		Informationen zu:
Stellungnahmen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	StädteRegion Aachen	Gewässerschutz Immissionsschutz Bodenschutz Artenschutz Klimaschutz Radverkehr
	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen und Radwegeplanung
	Eisenbahn-Bundesamt	Lärmschutz
	Deutsche Bahn AG	Lärmschutz
	RWE	Baugrundverhältnisse

	Bezirksregierung Düsseldorf	Kampfmittel
	Bezirksregierung Arnsberg	Einwirkungsbereich Bergbau
	EBV Bergschädenabteilung	Einwirkungsbereich Bergbau
	Ministerie van Klimaat en Groene Groei	Einwirkungsbereich Bergbau
	Polizeipräsidium Aachen	Hinweis zu Beratungsangebot
	Nabu Kreisverband	Festsetzung Gehölzstrukturen
	Geologischer Dienst NRW	Baugrund und Erdbebengefährdung
Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern	anonymisiert	Verkehrs- und Erschließungskonzept Verkehrsimmissionen Lärmschutz Unterbringung ruhender Verkehr Bebauungskonzept Ausgestaltung der Bebauung Entwässerung Arten- und Naturschutz

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

- dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen wird.
- dass die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgeführten DIN-Normen während der Dienststunden eingesehen werden können. Sie werden nicht zusammen mit den Planunterlagen im Internet veröffentlicht.

Erklärung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.09.2026 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath vom 17.09.2026 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 3 (2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Auslegungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 (2) BauGB wird hiermit bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 18.09.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/34

1. Änderung "Hundforter Benden"

Räumlicher Geltungsbereich



ohne Maßstab

